

Polizeipräsidium Dortmund

Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

22. Dezember 2022

Dir GE/FüSt (m.d.B. um Behördenleitervorlage)

Aktenzeichen:
57.01.01/59.03.02

bei Antwort bitte angeben

**Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)
gem. § 12a PolG NRW im Rahmen der Bekämpfung von
Raubstraftaten im Geltungsbereich der Präsenzkonzeption City
Anordnung ab dem 23.12.2022**

Telefon 0231-132-
Telefax 0231-132-

@

a) Antrag auf polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung) gem. § 12a PolG NRW im Rahmen der Bekämpfung von Raubstraftaten im Geltungsbereich der Präsenzkonzeption City vom 21.11.2022 - PI1/FüSt/SGG - 57.01.01/59.03.02 -

Anlage: -1-

1. Erkenntnisse

Auf Grundlage der bestehenden Anordnung wurden im Zeitraum 25.11. - 20.12.2022 (26 Tage) nach derzeitigem Stand an unterschiedlichen Kontrollorten innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) 280 Personen sowie 65 Fahrzeuge durch Einsatzkräfte des PP Dortmund kontrolliert.

Im Zuge der Kontrollen wurden Feststellungen getroffen, welche u. a. zur Einleitung von 40 Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie 14 freiheitsbeschränkenden/ -entziehenden Maßnahmen führten. Darüber hinaus wurden sechs Gegenstände sichergestellt und 14 Beobachtungs- und Feststellungsberichte gefertigt.

Der Kontrolldruck und die erhöhte Präsenz von Polizeikräften haben zu einer rückläufigen Delinquenz im betroffenen Bereich geführt. Im Anordnungszeitraum der strategischen Fahndung kam es jedoch weiterhin zu der Begehung von erheblichen Straftaten, insbesondere der Verwirklichung von fünf Verbrechen (Raubstraftaten) gemäß §§ 250, 252 und 255 StGB.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung der polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrolle (strategische Fahndung) weiterhin zielführend im Sinne der weiteren Verhütung von Straftaten von schwerwiegenden Delikten und zur Aufhellung von Täterstrukturen. Aufgrund der rückläufigen Fallzahlenentwicklung wird die Maßnahme vorerst für lediglich 14 Tage angeordnet.

2. Art der Maßnahme; zeitliche und örtliche Beschränkung

Zur Verhinderung weiterer Verbrechen sowie der Aufhellung der Täterstrukturen werden polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß §12a PolG NRW für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend ab dem 23.12.2022 angeordnet. Eine fortlaufende Auswertung ergab, dass die Tatzeiten zurückliegender Raubstraftaten keiner engeren Zeitspanne der Tages- bzw. Nachtzeit zugeordnet werden können. In der Konsequenz sind die polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen ohne zeitliche Einschränkungen vorgesehen.

Ein Controlling erfolgt über die üblichen Buchungsparameter der strategischen Fahndung [REDACTED].

Der Geltungsbereich bleibt unverändert und ergibt sich aus Anlage 1.

3. Verhältnismäßigkeit

3.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhütung von Raubdelikten sowie der Aufhellung von bisher unbekanntem Täterstrukturen in den von der Maßnahme betroffenen Bereichen. Die strategische Fahndung ist geeignet, diese Zwecke zu fördern.

3.2 Geeignetheit

Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen sowie die damit einhergehenden Feststellungen von Identitäten ermöglichen die Entdeckung potenzieller Täter bereits vor Tatausführung. Darüber hinaus können im Rahmen der Kontrollen auch Tatverdächtige unmittelbar nach erfolgter Tatausführung angetroffen und mit

entsprechenden tatbestandsmäßigen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Auch mögliche Zusammenhänge zwischen als Banden agierenden (vermehrt jugendlichen) Tätern, die sich unmittelbar nach Tatausführung zur Verdunkelung der Sache örtlich trennen, jedoch weiterhin im unmittelbaren Nahbereich zueinander aufhältig sind, können durch intensive Kontrollmaßnahmen aufgeheilt werden. Die Maßnahme ist daher zur Erreichung des Zwecks geeignet.

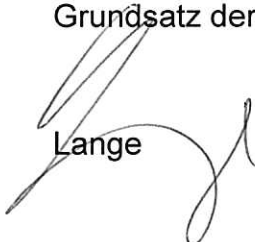
3.3 Erforderlichkeit

Mindermaßnahmen wie anlassbezogene Personenkontrollen oder allgemeine Präsenz sind unzureichend, da mit diesen Maßnahmen keine bandenähnlichen Strukturen aufgeheilt werden können. Das polizeiliche Gegenüber würde durch die zuvor angeführten Mindermaßnahmen in Gebiete außerhalb der Kontrollbereiche verdrängt. Die Anhalte- und Sichtkontrollen sind daher zur Verhinderung von Raubdelikten erforderlich. Es sind daher keine gleichgeeigneten, mildereren Maßnahmen ersichtlich.

3.4 Angemessenheit

Die Maßnahme stellt einen niederschweligen Grundrechtseingriff dar. Betroffene Personen können in einem örtlich und zeitlich definierten Kontrollbereich, der ein erhöhtes Gefahrenpotenzial von schwerwiegenden Straftaten aufweist, angehalten, befragt sowie einer Personenkontrolle unterzogen werden. Bei Bedarf können mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden. Die Polizei darf verlangen, dass mitgeführte Sachen geöffnet werden. Dem gegenüber steht der Zweck der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (Verbrechen), durch die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. Die Maßnahme ist demnach angemessen. Erst bei Auffälligkeiten während der Kontrolle kann die Polizei intensivere Maßnahmen ergreifen.

Die Maßnahme ist demnach im Ergebnis zweckmäßig, geeignet, erforderlich und angemessen und verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.


Lange